

**1901. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv (Stadt Brilon und Stadt Wünnenberg) - Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ -**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III C
- § 4 Schutz in der Zone III B
- § 5 Schutz in der Zone III A
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen

verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bohrungen Alme I und Alme II des Wasserverbandes „Weiße Frau“ (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III C, III B, III A) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Alme, Nehden, Radlinghausen, Thülen, Brilon, Madfeld, Rösenbeck, Wülfe und Bleiwäsche.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 4). Hierin sind die Zone III C orange, die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde -
  - 5760 Arnsberg 2
2. Regierungspräsident Detmold
  - Obere Wasserbehörde -
  - 4930 Detmold
3. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
  - Untere Wasserbehörde -
  - 5778 Meschede
4. Oberkreisdirektor
  - Untere Wasserbehörde -
  - 4790 Paderborn
5. Stadtdirektor
  - 5790 Brilon
6. Stadtdirektor
  - 4791 Wünnenberg

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
  - Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
  - Gifte,
  - organische Lösungsmittel,
  - radioaktive Stoffe,

- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesem gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürlichen Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt

sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

## § 3

## Schutz in der Zone III C

(1) In der Zone III C sind genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen,
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autotrucks,
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe - ausgenommen: Abwasserleitungen-, sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Verdrängen wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter,
7. das Errichten oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen,  
ausgenommen:  
- Holzabfuhrwege,
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
9. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 verboten sind,
10. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m<sup>2</sup> hinaus.  
ausgenommen:  
- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung,  
- Maßnahmen im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
11. Bohrungen aller Art, über eine Tiefe von mehr als 10 m,  
ausgenommen:  
- Bohrungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

## (2) In der Zone III C sind verboten

1. das Errichten wassergefährlicher Großanlagen,
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

- das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährlichen Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),

ausgenommen:

- das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen sowie von verschmutztem Kühlwasser über die belebte Bodenzone

- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde
- Maßnahmen, die der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen,

4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern von Altfellen,

ausgenommen:

- das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,
- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,

5. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

ausgenommen:

- die forstwirtschaftliche Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen,

6. das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,

7. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Klärschlamm, Fäkalien, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßi-

gen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,

8. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,

9. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,

10. das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von Festmist,

11. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,

12. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen,

13. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten,

14. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährlichen Stoffen, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen.

## § 4

## Schutz in der Zone III B

## (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Regenklärbecken,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
6. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport gewassergefährlicher Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährlichen Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
8. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
9. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,

10. Bohrungen aller Art, über eine Tiefe von mehr als 10 m

ausgenommen:

- Bohrungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,

11. Sprengungen mit wassergefährdenden Stoffen,  
 12. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,  
 13. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,  
 14. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,  
 15. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,  
 16. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und eine Ausdehnung von 10 m<sup>2</sup> hinaus,  
ausgenommen:  
 - Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und - soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird - Baugruben für Wohnbebauung,  
 17. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,  
 18. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,  
 19. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,  
 20. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,  
ausgenommen:  
 - Holzabfuhrwege.

(2) In der Zone III B sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,  
ausgenommen:  
 - das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Me- und Regeltechnik,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn  
 - Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder

- das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III A, III B und III C hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

- schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,  
ausgenommen:  
 - Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von  
 - behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone III A durchfließen,  
 - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,  
 - Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),  
ausgenommen:  
 - das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,  
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zu Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,  
 - Maßnahmen, die der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen,
6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,  
ausgenommen:  
 - das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,  
ausgenommen:  
 - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,  
 - Abwasserleitungen,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Verreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,  
ausgenommen:  
 - Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz, + Dieselkraftstoff
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,  
ausgenommen:  
 - Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselkraftstoff wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei aus-

13.9.93

- schließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
- abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
  - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
  - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
  - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf.
10. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
  11. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
  12. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
  - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
13. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
  14. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
  15. das Neuanlegen von Intensivkulturen,
  16. das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von Festmist,
  17. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
  18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
  19. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
  20. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
  21. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,
  22. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
  23. Motorsportveranstaltungen,
  24. das Errichten oder Erweitern von Schießständen,
  25. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW).

## § 5

## Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

1. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,

ausgenommen:

- Holzabfuhrwege,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
  3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
  4. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,
  6. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
  7. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
  8. das Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW-),
  9. Sprengungen mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be-

oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

3. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-),

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,

6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,

8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14,

- das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 10,

- der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 9,

9. der Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anliegerverkehr,

- Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,

10. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

11. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,

12. das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen gesicherte Lagern von Festmist,

13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser,

14. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; dar-

in sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,

15. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,

16. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,

17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

18. Intensivbeweidung,

19. Intensivtierhaltung sowie das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,

20. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,

21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,

22. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,

23. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs,

24. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,

25. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,

- Maßnahmen im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,

26. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,

27. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,

28. Bergbau, wenn er zu Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,

29. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Holzabfuhrwegbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

30. Bohrungen jeder Art,

ausgenommen:

- Bohrungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme,

- Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,

31. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
32. das Zelten und Lagern,
33. Motorsportveranstaltungen,
34. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
35. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

#### § 6

##### Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

#### § 7

##### Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

- „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ -

Stand: 21./22. November 1983.

#### § 8

##### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung

angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,
  1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
  4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

#### § 9

##### Genehmigungen

- (1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.
- (2) Der Genehmigungsantrag (4-fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend. /

- (4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 ~~und Satz 2~~ gilt entsprechend. (gem. Verordn. v. 29.9.93)
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 10

## Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

## § 11

## Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines

Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 154 bis 156 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 13

## Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 7. 11. 1989 (= bis 30.12.2029)

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Bern

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 553

## BEKANNTMACHUNGEN

## 1902. Genehmigung von Wettannahmestellen im Kalenderjahr 1990

Der Regierungspräsident Arnsberg, 14. 12. 1989  
21.1.7-32

Dem Trabrennverein Recklinghausen e. V. in Recklinghausen habe ich die jederzeit widerrufliche Erlaubnis für das Kalenderjahr 1990 zum Betrieb der Wettannahmestellen in

1. Alfred-Trappen-Straße 42, 4600 Dortmund 30
  2. Limbeckerstraße 3, 4600 Dortmund 72
  3. Reinoldistraße 17-19, 4600 Dortmund 1
  4. Schimmelstraße 6, 4600 Dortmund 12
  5. Obergasse 1, 5810 Witten
  6. Brückstraße 8-10, 4630 Bochum
  7. Stresemannstraße 15, 5800 Hagen
- erteilt.

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 560